



SACHGEBIETE:

- Zivilrecht
- Schiedsverfahren
- Bau- und Immobilienrecht
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- E-Commerce
- Bankrecht
- Steuerrecht
- Gesundheitsrecht

Zivilrecht

A. Wirtschaftsrecht

GmbH & Co KG – Haftung des Geschäftsführers der GmbH:

Eine unmittelbare Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gegenüber der KG ist analog nach § 25 GmbHG zu bejahen, wenn die Komplementär-GmbH ausschließlich zur Wahrung der Geschäftsführungsaufgaben der KG tätig wird. Für die Haftung des Geschäftsführers ist beachtlich, dass er faktisch für die KG tätig ist. Die Kapitalerhaltungsvorschriften der §§ 82 ff GmbHG sind auf eine KG, an der keine natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter beteiligt ist, analog anzuwenden. Daraus folgt, dass jede Zuwendung, soweit sie nicht Gewinnverwendung ist, an die Komplementär-GmbH oder an ihre Gesellschafter verboten ist. Eine vom Geschäftsführer veranlasste Darlehensgewährung an die einzige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH verstößt daher gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr. Der Geschäftsführer ist unter den genannten Voraussetzungen der KG gegenüber schadenersatzpflichtig. Im vorliegenden Fall wurde ein überhöhter Mietzins ausbezahlt [OGH 26.04.2016, 6 Ob 79/16k].

Sittenwidrige Abfindungsklausel im GmbH-Gesellschaftsvertrag: Regelt der Gesellschaftsvertrag einer

GmbH die Abfindung ausscheidender Gesellschafter nicht, so hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf den Verkehrswert des Geschäftsanteils. Eine Regelung im Gesellschaftsvertrag gewährt dem ausscheidenden Gesellschafter, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wird, nur eine Abfindung unter dem Verkehrswert. Der OGH erachtet diese Regelung als nichtig, da sie die Gläubiger des Gesellschafters in sittenwidriger Weise benachteiligt. [OGH 23.10.2015, 6 Ob 65/15z]

B. Arbeitsrecht

Neues Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping – LSD-BG:

In BGBl I 44/2016 wurden neue Bestimmungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping kundgemacht. Das neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Künftig unterliegen alle in Österreich tätigen Arbeitnehmer der Kontrolle. Die wichtigsten Neuerungen sind: die Schaffung eines formal neuen Gesetzes mit einer deutlicheren und übersichtlicheren Struktur; Harmonisierung der bisherigen Regelungen des AVRAG und AÜG; Schaffung einer Auftraggeberhaftung für den Baubereich zur Absicherung der Lohnansprüche von grenzüberschreitend entsandten oder überlassener Arbeitnehmern; Ausnahmeregelungen für bestimmte kurzfristige Tätigkeiten innerhalb von Konzernen. [BGBl I 2016/44]

Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses:

Ein befristetes Dienstverhältnis endet, auch wenn es auf eine Verlängerung angelegt ist, automatisch durch Zeitablauf. Eine rechtsgestaltende Auflösungserklärung ist nicht erforderlich. Für eine

Arbeitnehmerin, deren Dienstverhältnis nicht verlängert wurde, obwohl es ursprünglich auf eine Verlängerung angelegt war, kann dies eine unzulässige Diskriminierung darstellen. Dies liegt vor, wenn zwischen der Nichtverlängerung und dem verpönten Motiv (hier: dem Geschlecht) ein Zusammenhang besteht und die Arbeitnehmerin das verpönte Motiv glaubhaft machen kann. [OGH 27.04.2016, 8 ObA 30/16v]

Gutgläubiger Erwerb von Überzahlungen:

Wird eine Arbeitnehmerin (hier: Hausbesorgerin) über einen längeren Zeitraum irrtümlich überbezahlt, so ist sie nicht zur Rückzahlung des Mehrbetrages verpflichtet, soweit sie das Geld gutgläubig verbraucht hat. Die Gutgläubigkeit ist zu bejahen, weil sie mehrmals beim Arbeitgeber nachgefragt hat, ob das Entgelt in dieser Höhe richtig sei. Die Arbeitnehmerin konnte auf die Richtigkeit der Abrechnung vertrauen, weil ihr zugesichert wurde, dass die Entgeltzahlungen in der erfolgten Höhe richtig seien. [OGH 27.04.2016, 8 ObA 9/16f]

C. Konsumentenschutz

Einwilligung bei Telefon- und E-Mail-Werbung:

Die Einwilligungserklärung eines Verbrauchers in die Telefon- und E-Mail-Werbung zwecks Teilnahme an einem kostenlosen Gewinnspiel im Internet ist unwirksam, soweit sich die Erklärung auf eine Vielzahl von werbenden Unternehmen bezieht. Außerdem müssen jedenfalls für einen Teil dieser Unternehmen die Geschäftsbereiche so bestimmt formuliert sein, dass klar ist, für welche Produkte und Dienstleistungen die Einwilligungserklärung in die Werbung abgegeben wird. [OLG Frankfurt 28.07.2016, 6 U 93/15]



Schiedsverfahren

Schiedsvereinbarungen mit indischen Parteien:

Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist in Indien besonders schwierig, wenn die Schiedsvereinbarung vor dem sog. Baltico-Urteil vom 07.09.2012 geschlossen wurde. Die inhaltliche Überprüfbarkeit und Aufhebungsbefugnis von ausländischen Schiedssprüchen durch indische Gerichte wurde im Baltico-Urteil vom indischen Supreme Court bestätigt. Das indische Schiedsrecht ist somit zweigeteilt: Indische Gerichte haben Schiedsvereinbarungen, die vor dem Baltico-Urteil geschlossen wurden, anders auszulegen als Schiedsvereinbarungen, die danach geschlossen wurden. Der ordre Public-Vorbehalt für die Aufhebung von Schiedssprüchen wird seit dem Inkrafttreten des Arbitration Amendment Act 2015 vom 23.10.2015 enger ausgelegt. Dieser gilt jedoch nur für Schiedsverfahren, die nach diesem Tag eingeleitet werden. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, eine neue Schiedsvereinbarung mit indischen Parteien zu treffen. [Arbitration and Conciliation Amendment Ordinance 2015, 23.10.2015]

Pflichtteilsanspruch – Wirksamkeit einer Schiedsklausel:

Der gesetzliche Pflichtteilsanspruch kann nicht durch eine Schiedsgerichtsklausel in einem Testament einem Schiedsverfahren unterstellt werden. Die Schiedsgerichtsklausel überschreitet die materiellrechtliche Dispositionsbefugnis des Erblassers. [OLG München 25.04.2016, 34 Sch 13/15]

Neue Verfahrensregeln bei der ICC: Mit 01.3.2017 treten neue Regeln für ICC-Schiedsverfahren in Kraft. Die

Gründe für Entscheidungen über Anfechtungen von Schiedsrichtern werden künftig bekannt gegeben. Die Ernennung von Schiedsrichtern erfolgt auch künftig für Unternehmen, die als staatsnahe angesehen werden, auf Vorschlag durch den Schiedsgerichtshof und nicht auf Vorschlag eines nationalen Komitees, das Verfahren soll dadurch beschleunigt werden, dass die Terms-of-Reference (der Schiedsauftrag) bereits binnen 30 Tagen vorliegen soll. Wichtigste Neuerung ist die Einführung eines Schnellverfahrens für Klagen bis zu einem Streitwert von USD 2 Mio. In solchen Verfahren soll grundsätzlich nur ein Einzelschiedsrichter ernannt werden. Nach Ernennung des Schiedsrichters können keine neuen Klagen und Gegenklagen mehr eingereicht werden, es sei denn, das Schiedsgericht lässt diese zu. Binnen 15 Tagen nach Übergabe der Akten soll eine Case-Management Conference mit den Parteien erfolgen. Anträge auf Urkundenherausgabe können abgelehnt werden, der Umfang von Schriftsätzen und ihre Anzahl sowie der Umfang von schriftlichen Zeugenerklärungen beschränkt werden. Zeugenanhörungen können per Videokonferenz oder Telefon erfolgen. Das Schiedsurteil soll binnen 6 Monaten nach der Case-Management-Conference ergehen.

Bau- und Immobilienrecht

Gewährleistung bei fehlerhafter Begründung von Wohnungseigentum?: Eine in jeder Hinsicht mängelfreie Wohnungseigentumsbegründung ist grundsätzlich nicht Leistungsgegenstand des Kaufvertrages, mit dem ein Wohnungseigentümer seine Wohnung weiterveräußert. Ob die aus der Praxis bekannten Probleme betreffend die wirksame Begründung von

Wohnungseigentum für „Nebenträume“ und „Zubehörflächen“ einen Rechtsmangel darstellen, bleibt unbeantwortet, weil sie jedenfalls vom vereinbarten Gewährleistungsverzicht erfasst sind. Für die Reichweite einer generell formulierten Ausschlussvereinbarung spielt es eine wesentliche Rolle, ob es bloß um gewöhnlich vorausgesetzte oder eigens vereinbarte, also zugesicherte Eigenschaften, geht. Während die erste Fallgruppe vom Ausschluss erfasst wird, haftet der Verkäufer bei Zusage bestimmter Eigenschaften der Sache auch im Fall eines vereinbarten Ausschlusses der Gewährleistung. [OGH 16.03.2016, 7 Ob 4/16p]

Bindungsdauer bei einem Teilzeitnutzungsvertrag:

Bei Teilzeitnutzungsverträgen wird eine überlange Bindung des Verbrauchers an den Vertrag, ohne die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung, als unzulässig erachtet. Eine Klausel, die eine zu lange Bindungsdauer (hier: 30 Jahre) vorsieht, wird geltungserhaltend auf den höchstzulässigen Zeitraum reduziert. Der geltungserhaltenden Reduktion steht die Klausel-RL 93/13/EWG nicht entgegen. Dies wird damit begründet, dass eine angemessene Bindungsdauer Hauptbestandteil eines Teilzeitnutzungsvertrages und somit vom Anwendungsbereich der Klausel-RL ausgenommen ist. Eine Bindung von 15 Jahren erscheint als gerechtfertigt, wenn das Geschäftsmodell des Unternehmers auf Vorleistungen basiert, das Nutzungsrecht von Ferienzeiten und -orten flexibel ausübbar ist und fast das gesamte Entgelt im Voraus zu leisten ist. [OGH 20.01.2016, 3 Ob 132/15f]

Verjährung von Folgeschäden:

Der Schuldner ist bei der pflichtgemäßen Herstellung einer Halle mehrere Jahre in Verzug. Aus diesem



Grund klagt ihn der Gläubiger auf Schadenersatz wegen entgangener Mietzinseinnahmen. Es liegt eine fortgesetzte Schädigung im Sinne von wiederholten Pflichtverletzungen vor. Dies gilt umso mehr, wenn der Schuldner wiederholt die Zusage erteilt, die mangelhafte Halle zu verbessern. Die Schäden aus den entgangenen Mietzinseinnahmen sind als Folgeschäden zu qualifizieren, für welche die Verjährung jeweils neu zu laufen beginnt. Der Eintritt des Schadens hängt hier vom Verhalten des Schuldners ab, der den Vertrag jederzeit erfüllen könnte. Daher ist der Schaden unvorhersehbar und eine Feststellungsklage nicht notwendig. [OGH 30.03.2016, 6 Ob 232/15]

Wettbewerbsrecht

Vorgehen gegen Standplatzvermieter bei Markenrechtsverletzung auf dem Marktplatz:

Zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums müssen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sicherstellen, dass auch eine „Mittelperson“ vom Rechteinhaber gezwungen werden kann, Maßnahmen zu treffen, um Rechtsverletzungen abzustellen und erneuten Verletzungen vorzubeugen. Als „Mittelperson“ im Sinne der RL 2004/48/EG gilt auch ein Mieter von Markthallen, der die verschiedenen Verkaufsflächen in diesen Hallen an Händler untervermietet, von denen einige ihren Stand zum Verkauf von Fälschungen nutzen. Vom Mieter der Markthallen kann zwar keine generelle und ständige Überwachung ihrer Kunden verlangt werden, wohl aber Maßnahmen, die verhindern, dass derselbe Händler erneut Markenrechtsverletzungen begeht. [EuGH 07.07.2016, C-494/15 – Tommy

Hilfiger Licensing]

Freunde finden auf Facebook:

Einladungsemails von Facebook, welche an Empfänger gesendet werden, die nicht Mitglieder des sozialen Netzwerks sind, stellen eine unzumutbare Belästigung iSd § 7 Abs 2 Z 3 dUWG dar. Werden Nutzer des sozialen Netzwerks im Rahmen des Registrierungsprozesses über Art und Umfang der damit verbundenen Datennutzung getäuscht, so handelt es sich um eine Irreführung im Sinne des § 5 Abs. 1 dUWG. [BGH 14.01.2016, I ZR 65/14]

E-Commerce

Haftung von Amazon-Händlern:

Die Tätigkeit als Anbieter auf der Handelsplattform Amazon stellt ein gefahrerhöhendes Verhalten dar. Wer unter einer ASIN bei Amazon dauerhaft oder nach zeitlicher Unterbrechung erneut Artikel anbietet, ist zur Prüfung und Überwachung dieses Angebots auch hinsichtlich selbständig von Dritten an seinem Angebot auf Amazon-Marketplace vorgenommener Veränderungen der Produktbeschreibungen verpflichtet (Störerhaftung). Diese Prüfungspflicht der Händler auf Amazon-Marketplace besteht, ohne dass zuvor ein Hinweis auf eine Rechtsverletzung durch ein bestimmtes Angebot erfolgen muss. Händler, die jedenfalls über nahezu zwei Wochen keine entsprechende Überprüfung vornehmen, verletzen ihre Prüfpflicht. Das Anhängen an eine fremde ASIN-Nummer stellt eine Markenrechtsverletzung und eine Täuschung über die betriebliche Herkunft der Ware dar, sofern die Marke eines Dritten für eigene Angebote mit anderen Produkten verwendet wird. [BGH 03.03.2016, I ZR 140/14]

Verantwortung für Postings auf Facebook: Der Inhaber eines

Facebook-Accounts, dessen Mitgliedskonto durch einen Dritten genutzt wurde, haftet nach den Grundsätzen der sogenannten „Halzband“-Entscheidung des BGH (Dort hatte die Ehefrau eines Account-Inhabers bei eBay ein nicht echtes Schmuckstück als „Cartier“ beworben. Der Ehemann wurde trotz seines Nichtwissens als Account-Inhaber verurteilt). Der Inhaber eines Mitgliedskontos, der seine Zugangsdaten nicht hinreichend vor fremden Zugriff gesichert hat, muss sich so behandeln lassen, als habe er selbst gehandelt, wenn ein Dritter über dieses Konto Schutzrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstöße begeht. Die sorglose Verwahrung von Zugangsdaten für das Mitgliedskonto stellt eine Pflichtverletzung dar, die neben den Grundsätzen der Störerhaftung einen selbstständigen Zurechnungsgrund bildet. [OLG Frankfurt 21.07.2016, 16 U 233/15]

Urheberrecht

Möbelkopien im Hotel: Durch das Aufstellen von Nachbildungen urheberrechtlich geschützter Möbelstücke in einer öffentlich zugänglichen Hotellobby liegt kein Eingriff in das Verbreitungsrecht des Urhebers vor. Nach der Rechtsprechung des EuGH setzt eine Verbreitungshandlung im Sinne des § 16 Abs 1 UrhG eine Übertragung des Eigentums am Gegenstand voraus. Hingegen wird durch das Veröffentlichen eines Lichtbildes im Internet, auf dem die Nachbildungen der urheberrechtlich geschützten Möbelstücke zu sehen sind, in das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers gemäß § 18a UrhG eingegriffen. [OGH 20.04.2016, 4 Ob 61/16y]

Bankrecht

A. Allgemein



Schadensminderungspflicht bei einem zu Unrecht fällig gestellten Kredit?:

Eine Bank stellt zu Unrecht einen Kredit fällig, woraufhin der Kreditnehmer die damit verbundenen Kosten einer Umschuldung von der Bank als Schadenersatz fordert. Dass der Kreditnehmer seine Rückzahlungspflicht nicht bestritten hat, kann ihm nicht als Verletzung seiner Schadensminderungspflicht vorgeworfen werden. Der Kreditnehmer hat nicht die Fälligkeit der Kreditforderung, sondern den offenen Saldo anerkannt. [OGH 27.01.2016, 4 Ob 167/15k]

B. Kapitalmarkt, Wertpapiere

Prospektinformationen und endgültige Bedingungen:

Emittenten von Schuldverschreibungen müssen beim Angebotsprogramm wichtige Informationen in einem Basisprospekt publizieren. Die Angaben im Basisprospekt müssen Informationen über den Emittenten sowie mögliche allgemeine Informationen zu den verschiedenen Wertpapierarten und „Underlyings“ (z.B. allgemeine Wertpapierbedingungen) enthalten. Die endgültigen Bedingungen sind hingegen ergänzende Angaben, die sich zwar auf emissionsspezifische Angaben des Wertpapiers, jedoch nicht auf Angaben über den Emittenten, beziehen. Trotz des hohen Informationsgehalts und der Bedeutung als Grundlage der Anlageentscheidung des Anlegers ist eine mangelnde Veröffentlichung der endgültigen Bedingungen nicht mit der Sanktion des Rücktrittsrechts belegt. [OGH 13.09.2016, 3 Ob 212/15w]

Steuerrecht

Abschreibung von Fehlinvestitionen: Will ein Steuerpflichtiger eine Teilwertabschreibung vornehmen, so hat er den Nachweis für

eine Teilwertminderung zu erbringen. Er darf dabei auch das Gutachten, welches das Finanzamt beigebracht hat, als Nachweis heranziehen und es somit zu „seinem“ Beweismittel machen. Weiters dürfen wertmindernde Umstände, die bereits bei der Anschaffung vorgelegen sind, nicht ausgeblendet werden, soweit sie am Bilanzstichtag noch vorhanden waren und dem Steuerpflichtigen bis zur Bilanzerstellung bekannt geworden sind. Deshalb ist ein am Bilanzstichtag niedrigerer Teilwert als Folge einer Fehlinvestition dann auszuweisen, wenn ihn der Unternehmer im Zeitpunkt der Bilanzerstellung kannte oder kennen musste. Das Wesen der Fehlinvestition besteht gerade darin, dass sich eine ursprünglich falsche Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt als Fehler herausstellt. [VwGH 21.04.2016, 2013/15/0100]

Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Fremdwährungsdarlehen:

Das Bundesfinanzgericht qualifiziert Kursverluste aus der Konvertierung eines Fremdwährungsdarlehens als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen. Bei einer Steuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften wurden die Kursverluste nur zur Hälfte (ab 01.01.2016 zu 55%) zum Abzug zugelassen. Entscheidend sei iSd § 27 Abs 3 EStG, ob ein Wirtschaftsgut aufgrund seiner Ausgestaltung darauf ausgerichtet ist, Einkünfte aus der Überlassung von Kapital zu erwirtschaften. [BFG 25.04.2016, RV/2101137/2015]

Vorsteuerabzug – auch für Rechnungen ohne Steuer- nummer und UID-Nummer

berechtigt: Nach einer Außenprüfung lehnte das Finanzamt den Vorsteuerabzug für Provisionsabrechnungen für die Handelsvertreter ab. Das Unternehmen ergänzte dann

die Rechnungen um die Steuer- und UID-Nummern. Eine Berichtigung ist zulässig. Diese wirkt auch insoweit zurück, dass das Vorsteuerabzugsrecht nicht eingeschränkt wird und nicht verweigert werden darf. Eine Sanktionierung, dass der Vorsteuerabzug erst im Jahr der Berichtigung zustünde, entspricht nicht dem EU-Recht (RL 2006/112). [EuGH 15.09.2016, C-518/14 vom 15.09.2016 - Senatex]

Gesundheitsrecht

Außergewöhnliche Belastung einer alternativen Krebstherapie:

Ein Steuerpflichtiger, der an Krebs erkrankt war, hat sich von einem in Deutschland zugelassenen Heilpraktiker behandeln lassen. Die Behandlung erfolgte im Wesentlichen durch eine das Immunsystem stärkende Therapie. Der Steuerpflichtige machte die Behandlung durch den in Österreich zur Heilbehandlung nicht zugelassenen Heilpraktiker als außergewöhnliche Belastung geltend. Die außergewöhnliche Belastung wird anerkannt, wenn durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Behandlung aus medizinischen Gründen zur Heilung oder Linderung der Krankheit erforderlich ist. Auch die nachträgliche Bestätigung, dass die Behandlung medizinisch indiziert war, reicht für den Nachweis der außergewöhnlichen Belastung aus. [BFG 06.05.2016, RV/1100626]

Hinweis

Die enthaltenen Informationen ersetzen eine Rechtsberatung nicht. Die Aussagen können hier nicht unter sämtlichen Voraussetzungen dargestellt werden und sind in der Regel nur vereinfacht wieder gegeben. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Einfache Anfragen an die Email-Adresse sec@KILLL.eu sind grundsätzlich kostenlos. Die Beantwortung erfolgt, wenn Sie kostenpflichtig wäre, nur nach vorheriger Aufklärung über die Kostenhöhe. Webseite: www.KILLL.eu.